



Amtssigniert. SID2025041149675
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Mag.a Eda Isik-Besirek
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-WFN/B-5622/10-2025
Schwaz, 14.04.2025

**Gemeinde Stumm und Stummerberg;
Märzenbach-Wegsanierung, Projekt 2024;
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinden Stumm und Stummerberg, jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister, diese wiederum vertreten durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Märzenbach-Wegsanierung, Projekt 2024“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Durch das gegenständliche Projekt 2024 soll der bestehende Untere Märzengrundweg wiederhergestellt und damit die Durchführung der Verbauungsfortsetzung gewährleistet werden. Mit den darauffolgenden Verbauungsmaßnahmen soll der Dauersiedlungsraum der Gemeinde Stumm im Bereich des ausgeprägten Schwemmkegels des Märzenbaches vor Hochwasser- und Mureignissen geschützt werden. Dazu sollen bestehende Bauwerke saniert und angepasst, sowie neue Schutzzeineinrichtungen erstellt werden. Ein Teil der Schutzbauwerke wurde bereits im Rahmen des vorangegangenen Projektes 2011 saniert oder erneuert bzw. neu errichtet. Das gegenständliche Projekt umfasst den Hauptbach im Bereich des Mittellaufes und zwei wichtige Zubringer wie den rechtsufrigen Ecklbach mit Sperrenstaffelung in einem der beiden Quellbäche, sowie die linksufrige Erlblaike mit einer Staffelung und umfangreichen Entwässerungen.

Wiederherstellung Unterer Märzengrundweg km 0,95 – km 1,01

Der Weg soll auf rund 50 lfm im Bereich der Rutschung mit einem Stützkörper, wie etwa einer Krainerwand mit Leichtschüttung als Hinterfüllung ca. 3,0 m angehoben werden. Durch diese Maßnahme wird der Böschungswinkel beibehalten, welcher sich seit nunmehr rund 5 Jahren eingestellt hat. Der bergseitige Einschnitt wird dadurch minimiert. Besonders die talseitige Böschung muss im Bereich des Kraftwerkes Mauracher beibehalten werden, damit keine zusätzliche Auflast auf das Kraftwerksgebäude aufgebracht wird. Der Stützkörper wird auf festem Untergrund aufgesetzt und verteilt durch seine Breite von rund 2,5 m die Last gleichmäßig auf einer großen Fläche. Durch Verwendung einer Leichtschüttung soll die Auflast möglichst geringgehalten werden, wobei eine hohe Wasserdurchlässigkeit erreicht wird. Die Fahrbahntwässerung erfolgt mit einer bergseitig geneigten Fahrbahn, wobei das Wasser in einer Halbschale jeweils entsprechend der Neigung taleinwärts bzw. talauswärts zu einem Übergabeschacht geleitet und anschließend mit Rohren in den Märzenbach abgeleitet wird. Bergseits ist eine Grobsteinschichtung zur Abfangung der Böschung mit einer Höhe von rund 1,5 – 2,0 m vorgesehen.

Die Rutschfläche soll anschließend mit Ingenieurbiologischen Maßnahmen stabilisiert werden. Es ist die Einbringung von Weidenstecklingen, sowie die Errichtung von Heckenbuschlagen geplant, wobei auch bewurzelt Pflanzenmaterial wie etwa Bergahorn und Eberesche verwendet werden soll. Bruchränder sollten skarpiert und rasch begrünt werden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Montag, 26.05.2025

Zeit:

15:00 Uhr

Ort:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock Raum 316

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen, diese liegen in den Gemeinden Stumm und Stummerberg auf

Ort der Einsichtnahme

Zeit

In den Gemeindeämtern Stumm und Stummerberg

während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

III. Ergeht an:

1. Die Gemeinde Stumm, Dorfstraße 29, **6275 Stumm** (vorab per E-Mail an: gemeinde@stumm.gv.at und nachweislich, Projekt A)

2. Die Gemeinde Stummerberg, Bonholzweg 1, **6275 Stumm** (vorab per E-Mail an: gemeinde@stummerberg.gv.at und nachweislich Projekt B)

zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,

Angeschlagen an der
Amtstafel
vom 15.04.2025 bis 30.04.2025 3 / 4
Der Bürgermeister

